

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 5 (1858)
Heft: 43

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Seminargesetz ein verfehltes sei, und daß die Behörden die Revision desselben ernstlich anstreben;

„nicht zu vergessen, daß die in allen Beziehungen ausgezeichneten Seminar Direktoren äußerst dünn gesäet sind;

„nicht zu verkennen, daß Herr Morf ein tüchtiger, gewandter und pflichteifriger Lehrer sei und daher auf achtungsvolle Rücksicht Anspruch machen dürfe; und endlich

„die Frage wohl zu prüfen, ob der grundlos schwer mißhandelte, verhöhrte und verlästerte Hr. Grunholzer je wieder vollständig werde ersetzt werden können.“

Solothurn. (Korr.) Interessantes — will sagen Neuigkeiten — gibt's im Moment in unserm Kanton gar wenig; Alles hat seinen geregelten Gang, was soll ich Ihnen da schreiben! Ausnahmsweise nimmt hie und da ein Lehrer seine Entlassung und eine verständige Gemeinde bessert dem ihrigen den Gehalt auf. Auf ausgeschriebene Stellen ist der Aspirantenzudrang nicht stark; die meisten Lehrer sind innert 3—5 Jahren einer Neuwahl unterworfen worden und verharren auf ihrem Posten. Die durch Todfall oder eingereichte Demission erledigten Stellen werden in der Regel mit Lehramtskandidaten besetzt. — Zwischen hohen und niedern Erziehungsbehörden herrscht das beste Einverständnis. Am letzten Kantonal-Lehrerverein — zahlreich von Inspektoren, Lehrern und Schulfreunden besucht — auf Antrag des Tit. Erziehungsdepartements Beschluß zur Gründung einer Lehrer-Hülfskasse. Die Referate über die zur Beantwortung den einzelnen Bezirksvereinen vorgelegten Fragen gestanden zu, daß in den Sektionen Viel gearbeitet wurde. — Beim gemeinschaftlichen Mittagsmahl viel Cordialität, Musik und Gesang. Abends muntre Heimkehr im Scheine des krummbefäbelten Kometen. — Angenehme Erinnerung heute noch! —

Luzern. Nachahmungswert! Der Erziehungsrath hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß viele Lehrer in ihrem Amte erkrankten und in diesem Zustande sofort der drückendsten Noth anheimfallen, den Beschluß gefaßt: Der Erziehungsrath anerkenne grundsätzlich die Pflicht, daß jedem Lehrer, welcher in Ausübung des Schuldienstes ohne sein Verschulden erkrankt und dadurch an Erfüllung seiner Pflichten als Lehrer gehindert ist, auf gehörig begründetes Gesuch, der Gehalt für das betreffende Schulhalbjahr, soweit der Staat nach dem Gesetze denselben leistet, ausbezahlt werden soll. Mögen auch die Gemeinden Aehnliches thun.

Zürich. (Korr.) Unser Gymnasialsturm geht vorwärts. Die Beleuchtungen und Angriffe im „Intelligenzblatt“ drohten sich in die Länge zu ziehen